

Erläuterungen zum Prüfungsverfahren

Automobilkaufmann/frau AO von 02/2017

Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung besteht aus den Teilen 1 und 2.

Teil 1 der Abschlussprüfung

Teil 1 soll in der Mitte des zweiten Ausbildungsjahres durchgeführt werden und erstreckt sich auf die im Ausbildungsrahmenplan für die ersten 15 Monate genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er den im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.

Teil 1 der Abschlussprüfung besteht aus dem Prüfungsbereich:

1. Warenwirtschafts- und Werkstattprozesse (90 Minuten)

Der Prüfungsbereich wird schriftlich geprüft.

Teil 2 der Abschlussprüfung

Teil 2 soll am Ende der Berufsausbildung durchgeführt werden und erstreckt sich auf die im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er den im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.

Teil 2 der Abschlussprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen:

1. Fahrzeugvertriebsprozesse und Finanzdienstleistungen (90 Minuten)
2. Kaufmännische Unterstützungsprozesse (90 Minuten)
3. Wirtschafts- und Sozialkunde (60 Minuten)
4. Kundendienstprozesse (höchstens 20 Minuten)

Die Prüfungsbereiche 1 bis 3 werden schriftlich, der Prüfungsbereich Kundendienstprozesse in Form eines Fallbezogenen Fachgesprächs durchgeführt.

Fallbezogenes Fachgespräch

Für das fallbezogene Fachgespräch stellt der Prüfungsausschuss dem Prüfling zwei praxisbezogene Aufgaben, aus denen der Prüfling eine Aufgabe auswählt. Der Prüfling soll die Aufgabe bearbeiten und einen Lösungsweg entwickeln. Ihm ist eine Vorbereitungszeit von 20 Minuten einzuräumen. Das fallbezogene Fachgespräch wird mit einer Darstellung des Lösungsweges durch den Prüfling eingeleitet und soll höchstens 20 Minuten dauern.

Erläuterungen zum Prüfungsverfahren

Gewichtung

Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

1. Warenwirtschafts- und Werkstattprozesse mit 20 Prozent,
2. Fahrzeugvertriebsprozesse und Finanzdienstleistungen mit 25 Prozent,
3. Kaufmännische Unterstützungsprozesse mit 25 Prozent,
4. Kundendienstprozesse mit 20 Prozent sowie
5. Wirtschafts- und Sozialkunde mit 10 Prozent.

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn

- im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2
- im Ergebnis von Teil 2
- in mindestens drei Prüfungsbereichen von Teil 2

jeweils mindestens ausreichen Leistungen erbracht wurden. Werden die Prüfungsleistungen in einem Fach von Teil 2 mit ungenügend bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

Mündliche Ergänzungsprüfung

Sind in den schriftlichen Prüfungsfächern von Teil 2 die Prüfungsleistungen mit schlechter als „ausreichend“ bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit schlechter als „ausreichend“ bewerteten Fächer die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung von etwa **15 Minuten** zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Der Prüfungsbereich ist vom Prüfungsteilnehmer zu bestimmen. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis **2:1** zu gewichten.

Weitere Details

Dem Prüfungsteilnehmer soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Hierüber erhält der Prüfungsteilnehmer eine vom Vorsitz zu unterzeichnende Bescheinigung. Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese unverzüglich zu treffen und dem Prüfungsteilnehmer mitzuteilen. Die weiteren Unterlagen (Zeugnis, Ergebnismitteilung usw.) werden von der IHK zugesandt.

Diese Erläuterungen fassen die Prüfungsregelungen aus der zur Zeit gültigen Ausbildungsordnung zusammen. Sie ersetzen die Ausbildungsordnung nicht.

- Änderungen vorbehalten -

Notenspiegel:

100 – 92 Punkte = Note 1 = sehr gut
unter 92 – 81 Punkte = Note 2 = gut
unter 81 – 67 Punkte = Note 3 = befriedigend

unter 67 – 50 Punkte = Note 4 = ausreichend
unter 50 – 30 Punkte = Note 5 = mangelhaft
unter 30 – 0 Punkte = Note 6 = ungenügend